Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9a EisbG Gemeinsame Sicherheitsziele

EisbG - Eisenbahngesetz 1957

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

§ 9a.

Unter gemeinsamen Sicherheitszielen, die von der Europäischen Kommission erlassen werden, versteht man die Beschreibung des Sicherheitsniveaus, das mindestens erreicht werden muss:

1. 1.für den Bau und den Betrieb von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen;
2. 2.für den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen;
3. 3.für den Verkehr auf solchen Eisenbahnen.

In Kraft seit 27.07.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at